

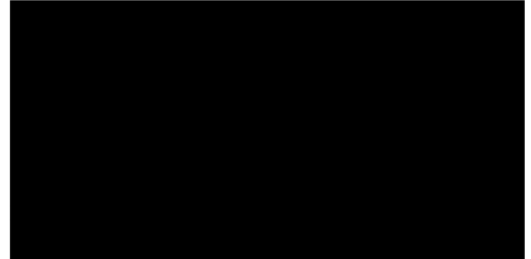


Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Innenministerium Baden-Württemberg · Pf. 10 34 65 · 70029 Stuttgart

Breitband Ortenau GmbH & Co. KG
Hauptstr. 27
77652 Offenburg



(Bitte bei Antwort angeben)

Änderungsbescheid

nach der VwV Gigabitmitfinanzierung vom 10. September 2021

Zuwendungsbescheid vom 06.12.2022

Ihr Antrag vom 04.12.2024, eingegangen am 04.12.2024

Ausbau der unterversorgten Adresspunkte in der Gemarkung Mühlenbach.

Der oben genannte Zuwendungsbescheid wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Im Rahmen der Projektförderung zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von  wird als Anteilsfinanzierung mit einem Anteil von 40 von Hundert eine



als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Folgender Kosten- und Finanzierungsplan wurde zugrunde gelegt:

Zuwendungsfähige Kosten:	
Nicht zuwendungsfähige Kosten:	
Gesamtkosten:	

Die Zuwendung wird kassenmäßig in Jahresraten im Rahmen der nach dem Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel bereitgestellt. Es bleibt dem Land vorbehalten, die Höhe der Jahresraten betragsmäßig festzulegen.

Die Zuwendung ist zweckgebunden für den Breitbandausbau. Sie darf nur zweckentsprechend Ihres Antrags und dem beigefügten Finanzierungsplan für folgendes Vorhaben verwendet werden:

Ausbau der unterversorgten Adresspunkte in der Gemarkung Mühlenbach.

Bewilligungszeitraum: 

Mit dem Ende des Bewilligungszeitraumes muss der Bau des Projektes abgenommen worden sein. Kann die bauliche Umsetzung des Projektes nicht mit Ende des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen werden, beantragen Sie bitte rechtzeitig eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes beim Bund. Beantragen Sie dann unverzüglich nach Vorlage des Verlängerungsbescheids des Bundes die Verlängerung beim Land.

Nebenbestimmungen

Die in Ihrem vorläufigen Zuwendungsbescheid des Bundes vom 23.05.2022 – Aktenzeichen 832.6/10-22 01BW21054 – enthaltenen Nebenbestimmungen sowie alle in weiteren verfahrensgegenständlichen Änderungs- und Zuwendungsbescheiden des Bundes oder des Landes enthaltenen Nebenbestimmungen sind entsprechend auch Teil dieses Änderungsbescheides.

Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis entsprechend den AN-Best-Gk vorzulegen. Gemäß Nummer 6.1 der ANBest-Gk ist die Verwendung

der Zuwendung innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Eine Verlängerung dieser Frist ist grundsätzlich nicht möglich. Bei Einreichung nach diesem Zeitpunkt kann eine Auszahlung nicht mehr erfolgen. Kann der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht werden, beantragen Sie bitte rechtzeitig eine Verlängerung der Verwendungsnachweisfrist beim Bund. Beantragen Sie dann unverzüglich nach Vorlage des Verlängerungsbescheids des Bundes die Verlängerung beim Land.

Datenschutz

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg im Breisgau Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hanna Wolff